

Der Landtag von Niederösterreich hat am **17. MAI 1990**
beschlossen:

Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBI. 2040, wird wie folgt
abgeändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf weibliche Bedienstete, deren Dienstverhältnis unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBI.Nr. 302/1984 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 651/1989, oder des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBI.Nr. 296/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 651/1989, fällt, keine Anwendung.

(3) Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 gilt dieses Gesetz auch für männliche Bedienstete."

2. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Eine weibliche Bedienstete, die sich in einem Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBI. 2039, befindet, hat während dieses Karenzurlaubes gegenüber ihrem Dienstgeber auf Antrag Anspruch auf Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge "Karenzurlaubsgeld" genannt), wenn ihr neugeborenes Kind mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht auch, während sich das Kind in einer Krankenanstalt befindet."

2a. Im § 2 Abs. 3 lit.c wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit.d angefügt:

"d) nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt und die überwiegende Betreuung des Kindes durch die Mutter beendet wird."

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes tritt außer Kraft, wenn

1. der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder
2. der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater, Adoptiv- oder Pflegevater beendet wird."

4. § 7 lautet:

"Karenzurlaubsgeld für Väter

§ 7

(1) Die §§ 1 bis 6 sind sinngemäß nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 auf Väter anzuwenden, die sich

1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 5 NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz befinden oder
2. am Tag der Geburt eines Kindes in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

Im Fall der Z 2 besteht der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld frühestens mit Ablauf der in § 4 Abs. 1 NÖ Mutter-schutz-Landesgesetz angeführten Frist.

(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).

- (3) Hat die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter des Kindes einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften, so besteht ein Anspruch des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters auf Karenzurlaubsgeld jedenfalls nur für solche Zeiträume, für die die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes unwiderruflich verzichtet hat. Ein Wechsel in der Anspruchsvoraussetzung kann nur einmal erfolgen. Dieser Wechsel ist nur zulässig, wenn ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.
- (4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.
- (5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld endet jedenfalls, wenn der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater, Adoptiv- oder Pflegevater beendet wird."

5. § 8 lautet:

"Sonderkarenzurlaubsgeld

§ 8

(1) Auf Antrag haben alleinstehende Mütter

1. gemäß § 1 lit. a und b gegenüber ihrem Dienstgeber,
2. gemäß § 1 lit. c gegenüber ihrem letzten Dienstgeber bei

Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 4 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn die alleinstehende Mutter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, in Anspruch nehmen kann.

(2) Eine Mutter gilt jedoch nicht als alleinstehend im Sinne des Abs. 1, wenn sie ledig, geschieden oder verwitwet ist und

1. mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl.Nr. 30/1973, an der selben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und
2. der Vater des unehelichen Kindes über eigene Einkünfte im Sinne des § 68 Abs. 14 bis 17 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, verfügt, die innerhalb eines Monats 32 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen.

(3) Abs. 1 gilt auch für verheiratete Mütter, wenn deren Ehegatte über keine eigenen Einkünfte oder lediglich über eigene Einkünfte im Sinne des § 68 Abs. 14 bis 17 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, verfügt, die innerhalb eines Monats den im Abs. 2 Z 2 angeführten Betrag nicht übersteigen.

- (4) Weiters ist Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld, daß die Mutter wegen der Betreuung des in ihrem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes war,
1. sich im Falle des Abs. 1 Z 1 in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet, oder
 2. im Falle des Abs. 1 Z 2 keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.
- (5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch mit Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes."

6. § 9 lautet:

"Ausmaß des Sonderkarenzurlaubsgeldes

§ 9

- (1) Das Sonderkarenzurlaubsgeld beträgt monatlich 27 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.
- (2) Verfügt die Mutter über eigene Einkünfte im Sinne des § 68 Abs. 14 bis 17 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBI. 2200, so vermindert sich das Sonderkarenzurlaubsgeld nach Abs. 1 um jenen Teil dieser Einkünfte, der 10 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigt.
- (3) Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 sowie die §§ 5 und 6 sinngemäß anzuwenden."

7. § 10 lautet:

"Annahme an Kindes Statt

§ 10

Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pfleagemütter)."

8. Die bisherigen §§ 10 und 11 erhalten die Bezeichnung "11 und 12"; der bisherige § 12 entfällt.

Artikel II

- (1) Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter haben nur dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach § 7, wenn das Kind, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes ist, nach dem 31.12.1989 geboren wurde.
- (2) Auf alleinstehende Mütter, die am 31.12.1989 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld gehabt haben, sind die §§ 7 und 8 in der bis zum 1. Jänner 1990 geltenden Fassung, längstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, weiter anzuwenden.

Artikel III

Artikel I tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.
